

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER LEITER DER BERUFSFEUERWEHREN in der Bundesrepublik Deutschland - Arbeitsgruppe Zivil- und Katastrophenschutz -	AGBF -Bund- AG-ZK
--	--

AGBF-Bund AG-ZK, c/o Feuerwehr Münster, York-Ring 25, 48159 Münster

37 0 (060419)

Münster, 19.04.2006

Besondere Bundesleistungen für den Katastrophenschutz im Bevölkerungsschutz

hier: Positionspapier der AGBF zum Schreiben des BMI, IS 5-710 000/114 vom 02.02.2006

1. Die AGBF begrüßt die Absicht des Bundes, den Katastrophenschutz der Länder weiterhin zu ergänzen und zu verstärken.
Verabredungen zwischen Bund und Ländern über eine vorgeplante, strukturierte Einbindung der Einheiten des THW in die Gefahrenabwehr der Länder sind sinnvoll und werden durch die AGBF unterstützt. Das gleiche gilt für die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als untere Katastrophenschutzbehörden und – soweit vorhanden – der Bezirksregierungen als obere Katastrophenschutzbehörden. Auf örtlicher Ebene ist dieses Ziel vielfach bereits umgesetzt, in dem die kommunalen Gefahrenabwehrbehörden mit dem THW Vereinbarungen über die Vorhaltung von besonderem Gerät für die örtliche Gefahrenabwehr getroffen haben.
Die Fortentwicklung des THW-Beirates zu einem Bund-Länder-Gemeinden-Gremium kann hierbei hilfreich sein. Die AGBF bietet ihre Mitwirkung in diesem Beirat an.
2. Bei der Formulierung und Aktualisierung des Einsatzauftrages des THW sollte darauf geachtet werden, dass weder sprachlich noch faktisch originäre Aufgaben der kommunalen Gefahrenabwehr dem THW zugeschrieben werden. Das THW hat aufgrund der Rechtslage örtlich keine Zuständigkeit und kann in Ermangelung einer flächendeckenden Präsenz in der Gefahrenabwehr somit auch nur in Ergänzung der kommunalen Gefahrenabwehrbehörden tätig werden. Dies gilt sowohl für den Bereich der "Technischen Hilfe", als auch bei der "Führung und Kommunikation". Die Ausstattung des THW für den Aufgabenbereich "Bergung" stellt eine sinnvolle Ergänzung der Ausstattung der kommunalen Feuerwehren im Bereich der „Technischen Hilfe“ dar. Der Aufbau bzw. die Vorhaltung von Strukturen zur "Führung und Kommunikation" ist nach Auffassung der AGBF innerhalb des THW über den Bedarf zur Führung eigener Einheiten hinaus nicht erforderlich. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 10.
3. Der Ausbau der Fähigkeiten des THW im Bereich Ölschadenbekämpfung über die heute bereits vorhandenen „Fachgruppen Ölschaden“ hinaus ist nicht erforderlich, da die Beseitigung gefährlicher Stoffe und Güter originärer Auftrag der Feuerwehren ist. Sollte hier seitens des Bundes Bedarf für die Vorhaltung von besonderem Einsatzgerät für außergewöhnliche Schadensereignisse gesehen werden, so empfiehlt die AGBF die Bildung von Task-Forces im Bereich der Feuerwehren.
4. Die Ertüchtigung des THW im Bereich "Hochwasserschutz" kann eine sinnvolle Ergänzung der Vorhaltung der kommunalen Gefahrenabwehrbehörden darstellen. Da der Bedarf an Gefahrenabwehr im Bereich Hochwasserschutz immer nur punktuell, dann aber sehr umfangreich auftritt, kann die Struktur des THW hier geeignet sein, eine effiziente Gefahrenabwehrstruktur der örtlich zuständigen Behörden zu unterstützen.

5. Die Aussage, dass (neben der Amtshilfe im Frieden) die Verstärkung des Katastrophenschutzes (der Länder) gemäß § 11 ZSG „originärer Auftrag“ des THW ist, darf nicht dahingehend fehlinterpretiert werden, dass dem THW bei Gefahrenlagen nach dem ZSG die Verantwortung für die Gefahrenabwehr insgesamt oder eine Führungsrolle zufällt. Die Führung und Leitung der operativ-taktischen Einheiten der Gefahrenabwehr obliegt auch bei Lagen nach dem ZSG den jeweiligen Katastrophenschutzbehörden. Die AGBF verweist in diesem Zusammenhang auf ihr Thesenpapier zur "Führung und Leitung im Katastrophenschutz in der Bundesrepublik Deutschland" vom 23.06.2005.
6. Eine gefährdungsorientierte Vorhaltung von Einheiten der Gefahrenabwehr – insbesondere auch der verstärkenden oder ergänzenden Ausstattung des Bundes – in Abhängigkeit von den Gefährdungsanalysen der Länder ist sachgerecht. Hierbei darf aber nicht übersehen werden, dass eine Konzentrierung von Gefahrenabwehrpotenzial an den Risikoschwerpunkten (z.B. den Ballungsräumen) das Risiko birgt, dass diese Potenziale mit Eintritt eines Schadensereignisses ebenfalls ausfallen können. Eine Dislozierung von Einheiten der Gefahrenabwehr darf somit nicht generell als "Gießkannenprinzip" fehlgedeutet werden.
7. Die Fokussierung des Bundes auf die Ergänzung und Verstärkung des Katastrophenschutzes der Länder für großflächige Gefahrenlagen bzw. Katastrophen wird auch seitens der AGBF unterstützt. Besonders aber die Gefahrenlagen von nationaler Bedeutung, welche auf Grundlage des Zivilschutzgesetzes vorgeplant werden müssen, lassen es nach wie vor erforderlich erscheinen, dass die kommunalen Feuerwehren auch im Bereich „Brandschutz“ verstärkt und ergänzt werden. Hierzu gehört insbesondere die Ergänzung der Ausstattung der Feuerwehren für die Löschwasserförderung über lange Wegstrecken.

Die Absicht des BMI, im Bereich Brandschutz keine ergänzende Ausstattung mehr zur Verfügung zu stellen, trägt der Bedeutung des Brandschutzes für die Gefahrenabwehr bei Gefahrenlagen von nationaler Bedeutung nicht Rechnung. Sowohl bei kriegerischen Auseinandersetzungen, als auch bei terroristischen Anschlägen kommt es regelmäßig zu Bränden erheblichen Ausmaßes. Nur die Fähigkeit zu einer massiven Brandbekämpfung kann hier die Schadensausweitung bis hin zu Stadtbränden begrenzen und die Voraussetzungen für den Einsatz der übrigen Fachdienste (Bergung und Sanitätsdienst) schaffen.

8. Die Aktivitäten des Bundes im Bereich ABC-Schutz werden von der AGBF ausdrücklich begrüßt. Sowohl die Ergänzung und Verstärkung der kommunalen Feuerwehren, als auch die Bildung von Task Forces sind sachgerecht.
9. Die Verwendung des Begriffes "Task Forces" im Zusammenhang mit der Verstärkung und Ergänzung des Rettungs- bzw. Sanitätsdienstes der Länder ist im Vergleich zu den im Bereich des ABC-Schutzes vorgesehenen Task Forces irreführend. Die Vorhaltung von katastrophenmedizinischem Versorgungspotenzial kann nicht auf wenige (6 bis 10) Stützpunkte in der Bundesrepublik reduziert werden. Das Zentrum Katastrophenmedizin im BBK hat ein Grobkonzept für die Aufstellung von Medizinischen Task Forces (MTF) des Bundes erstellt. Danach sind die Task Forces für die Versorgungsstufe 4 („Sonderschutz mit Hilfe von Spezialkräften“) vorgesehen. Die derzeitigen finanziellen Ressourcen erlauben die Aufstellung von bundesweit 52 MTF. Die im Konzept des BBK vorgesehene Ausweisung der Versorgungsstufen und die Zuordnung der MTF zur Versorgungsstufe 4 ist sachgerecht. Die Anzahl der MTF insgesamt erscheint zu gering, um eine akzeptable Hilfsfrist im Einsatzfall sicher zu stellen.

Bei der Verletztendekontamination wird eine Kombination mit der Organisation und Ausstattung der Einheiten des ABC-Schutzes empfohlen. In der gleichen Weise, wie derzeit bereits die Ausstattungssätze zur Personendekontamination (Dekon-P) und die geplanten Ausstattungssätze für die Gerätedekontamination (Dekon-G) über die Länder an die unteren Katastrophenschutzbehörden ausgegeben werden, sollte hier ein weiteres Ausstattungsmodule zur Verletztendekontamination (Dekon-V) geschaffen werden. Da es zur Verletztendekon-

tamination noch keine Basis-Ausstattung gibt, sollte die Dislozierung hier der Verteilung der Dekon-P-Komponenten entsprechen.

10. Zur Sicherstellung der Führung bei komplexen oder lang andauernden Einsatzlagen sollte in den Ländern ein System mobiler Führungsunterstützungsstäbe etabliert werden, mit dem sich die Führungskräfte benachbarter Gebietskörperschaften oder auch aus weiter entfernten Regionen gegenseitig unterstützen können. Es besteht somit kein Bedarf, im Bereich des Bundes Einheiten und Einrichtungen für die mobile Führungsunterstützung zu schaffen. Der Bereich Führung und Kommunikation muss auf jeder Ebene der staatl. Katastrophenschutzbehörden in Trägerschaft der jeweiligen Behörde aufgebaut und unterhalten werden. Sollten hier vereinzelt noch Lücken bestehen, so sind diese durch die jeweiligen Katastrophenschutzbehörden mit eigenen Einrichtungen und Einheiten zu schließen. Der Aufbau von Strukturen zur Führung und Leitung im Einsatz innerhalb des THW für Zwecke der kommunalen Gefahrenabwehrbehörden ist nicht erforderlich (siehe hierzu auch das Thesenpapier "Mobile Führungsunterstützungsstäbe/Fliegende Stäbe des Bundes" der AGBF-Bund vom 23.04.2004).
11. Die weitere Bereitstellung von Hubschraubern für Zwecke des Bevölkerungsschutzes sowie der Luftrettung wird seitens der AGBF ausdrücklich begrüßt.
12. Die Absicht des Bundes, die Fahrzeuge und Ausstattung im Bereich Katastrophenschutz in regelmäßigen Abständen zu erneuern, wird ausdrücklich begrüßt. Der im Schreiben des BMI erwartete Effekt im Bereich der Motivation der Helferinnen und Helfer wird von der AGBF in gleicher Weise gesehen.
13. Die seitens des BMI vorgesehene "horizontale Kostenteilung" kann seitens der AGBF nicht unterstützt werden. Faktisch läuft dies auf die Finanzierung von originären Aufgaben des Bundes im Bereich Zivilschutz durch die Länder hinaus. Die Absicht, den derzeitigen Verwaltungsaufwand zur Bewirtschaftung des Bundeshaushaltes im Bereich Zivil- und Katastrophenschutz zu reduzieren, wird seitens der AGBF ausdrücklich unterstützt. Allerdings sollte dies nicht durch Streichung des konsumtiven Mittelbedarfs erreicht werden, sondern durch die pauschalierte Bereitstellung der Finanzmittel an die Träger der jeweiligen Einrichtung bzw. Ausstattung.
14. Die AGBF stimmt der Einschätzung des BMI zu, dass die bereit gestellte und in der Planung befindliche Ausstattung des Zivil- und Katastrophenschutzes erhöhte Anforderungen an die Qualifikation des Personals stellt. Die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Länder im Bereich der Gefahrenabwehr sind hier durch den Bund bei der Durchführung der Aus- und Fortbildung zu unterstützen.

Die AGBF verweist im Übrigen auf die Thesen des Deutschen Städtetages zur "Reform des Zivil- und Katastrophenschutzes in der Bundesrepublik Deutschland" vom 21.03.2002. Die Feststellungen und Konzeptvorschläge haben auch heute noch Gültigkeit.

gez. Fritzen

ausgef. Maurer